

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jutta Widmann FW**
vom 21.10.2010

Reform der Rundfunkgebühren

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die bisher in Bayern durch die Rundfunkgebühren pro Jahr eingenommen wurden?
2. In welcher Höhe werden sich künftig in Bayern pro Jahr die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren nach der geplanten Reform mit den bisherigen Eckdaten bewegen?
3. Wer hat konkret die jetzigen Eckdaten der Neuordnung der Rundfunkgebühren ausgearbeitet?
4. Was soll nach der Reform der Rundfunkgebührenordnung mit der GEZ passieren?
 - a) Wie sind die künftigen Aufgaben der GEZ definiert?
 - b) Was passiert mit den bisherigen Mitarbeitern der GEZ?
5. Werden durch die Reform der Rundfunkgebührenordnung Verwaltungs- und Personalkosten eingespart, und wenn ja, in welcher Höhe?
6. Sind bezüglich der Eckdaten aufgrund der Proteste einiger Wirtschaftsbereiche noch weitere Überarbeitungen für einzelne Bereiche, insbesondere den nicht-privaten Bereich geplant?
 - a) Falls ja, welche Änderungen sind geplant?
 - b) Falls nein, warum nicht?

Antwort

der Bayerischen Staatskanzlei
vom 19.11.2010

Zu 1.:

Im Jahr 2009 hat der Bayerische Rundfunk Gebühren in Höhe von 883.142.730,06 Euro eingenommen (vgl. hierzu auch GEZ-Geschäftsbericht 2009, in dem alle relevanten Gebühren-Daten aufgelistet sind, veröffentlicht auch im Internet unter: <http://www.gez.de/e160/e161/e1457/gb2009.pdf>).

Zu 2.:

Ein Ziel der Reform ist auch, diese idealerweise aufkommensneutral zu gestalten, sodass sich für den typischen privaten Nutzer aufgrund des Modellwechsels kein höherer Beitrag ergibt (derzeitige Höhe der vollen Gebühr: monatlich 17,98 Euro). Hierfür haben sich die Ministerpräsidenten in den Eckpunkten zur Reform der Rundfunkfinanzierung ausgesprochen.

Die Ermittlung der benötigten Beitragshöhe obliegt jedoch der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die genaue Höhe des künftigen Rundfunkbeitrags ist daher noch offen. Die Rundfunkanstalten haben bereits signalisiert, für die kommende Beitragsperiode maßvolle Anmeldungen vorzunehmen. Die Reform soll zu keinen systembedingten Erhöhungen führen.

Da die KEF bei der anstehenden Beitragsfestsetzung aufgrund der veränderten Parameter im neuen Modell noch nicht auf eine gesicherte Datenbasis zurückgreifen kann, ist überlegt worden, dass die KEF bei der Umstellung auf das neue Modell die Beitragshöhe (einmalig) entgegen dem bisherigen Verfahren bereits nach zwei Jahren (nach dem 19. Bericht der KEF, traditionell nur Zwischenbericht) anpasst (bislang: Dauer der Gebührenperiode 4 Jahre). Damit könnte sowohl eventueller Unterdeckung als auch denkbarer Überkompensation schnell begegnet werden.

Zu 3.:

Die Ministerpräsidenten haben auf ihrer Konferenz im Juni 2010 Eckpunkte zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung beschlossen, auf deren Grundlage der Entwurf des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags von der Rundfunkkommission der Länder erarbeitet wurde.

Der Entwurf des 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wurde mit Beschluss der Ministerpräsidenten vom 21. Oktober 2010 den Landtagen zur Vorunterrichtung übersandt. Die Unterzeichnung des Staatsvertrags ist für den 15. Dezember 2010 geplant. Die formelle Ratifizierung durch die Landtage folgt danach.

Zu 4. und 4. a):

Die künftigen Aufgaben der GEZ sind in § 10 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag-E beschrieben.

Die GEZ wird auch weiterhin als eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft betrieben, die als gemeinsames Rechenzentrum der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens sowie des Deutschlandradios die *Verwaltungsgeschäfte des Rundfunkbeitragsseinzuges* durchführt.

Aufgaben der GEZ werden daher weiterhin z. B. sein: Bearbeitung der Anträge auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, Zahlungsüberwachung, Arbeiten im Zusammenhang mit Gebührenerstattungen, buchmäßige Erfassung und Abrechnung der Gebührenforderungen, -rückstände und -einnahmen.

Zu 4. b):

Der Staatsregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, ob und wie viele Mitarbeiter freigesetzt werden. Es handelt sich hier um betriebsinterne Prozesse. Zudem ist davon auszugehen, dass während der Umstellungsphase eher Mehrbedarf an Arbeitskräften entsteht.

Der Sitz der GEZ befindet sich in Köln, wo auch sämtliche Mitarbeiter beschäftigt werden. Hiervon zu unterscheiden sind die sogenannten Gebührenbeauftragten, die die Nachschau vor Ort betreiben und von den Landesrundfunkanstalten direkt eingesetzt werden, in der Regel als Selbstständige.

Zu 5.:

Die Umstellung auf das neue System der Rundfunkfinanzierung ergibt kurzfristig Mehraufwand (Datenüberführung,

Datenabgleich altes – neues System etc.). Danach ist mit einer Einsparung von Verwaltungs- und Personalkosten zu rechnen, da sich der Ermittlungsaufwand reduzieren wird. So muss beispielsweise nicht mehr geprüft werden, ob und welche Rundfunkempfangsgeräte vorgehalten werden. Der Staatsregierung liegen jedoch noch keine Zahlen über den Umfang der künftigen Einsparungen vor.

Zu 6.:

Überarbeitungen erfolgten bereits für den nicht-privaten Bereich bei der Mitarbeiterstaffel: Die Kleinbetriebsstättenklausel, nach der nur ein Drittelbeitrag zu entrichten ist, wurde auf Betriebsstätten mit bis zu acht Beschäftigten ausgedehnt. Ein (ganzer) Beitrag ist für Betriebsstätten von neun bis 19 Beschäftigte zu entrichten.

In den Verhandlungen wurde erreicht, dass künftig pro Betriebsstätte ein Kfz beitragsfrei ist. Im Datenschutzrecht sollen eventuell noch Änderungen erfolgen. Ob die aktuell einlaufenden Schreiben oder die Anhörung der Landtage noch Änderungen bringen, ist offen und Gegenstand der Beratungen der Rundfunkkommission am 09.12.2011.